

Vorlage Nr. L48-G39/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 31.08.2016

Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2016

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sowie
Ortsgesetz zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der
Stadtgemeinde Bremen
Erstattung von Elternbeiträgen während des Streiks der Beschäftigten im Sozial und
Erziehungsdienst 2015**

A. Problem

Von dem Streik im Sozial- und Erziehungsdienst in der Zeit vom 8. Mai bis 6. Juni 2015 war auch der städtische Eigenbetrieb KiTa Bremen mit seinen 8176 belegten Plätzen betroffen. An 21 Werktagen standen die Angebote der Kindertagesbetreuung den Eltern und Kindern nicht zur Verfügung. Für rund 10% der Kinder wurde auf Grundlage einer betrieblichen Vereinbarung in 13 Einrichtungen ein Notdienst angeboten.

Für die nicht im Notdienst versorgten Kinder und deren Familien brachte der Streik erhebliche Belastungen mit sich, weil die Eltern zumeist berufstätig und daher allenfalls kurzfristig in der Lage waren, ihre Kinder selbst zu betreuen. Es wurde angeregt, den betroffenen Eltern ab dem 11. Streiktag die Beiträge zurück zu erstatten.

Für die Rückerstattung von Beiträgen gibt es bislang jedoch weder im Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz noch in der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen eine Rechtsgrundlage.

B. Lösung

Entsprechende Änderungsgesetze werden hiermit vorgelegt.

Die anteilige Erstattung von Beiträgen für den über zehn Tage hinausgehenden streikbedingt ausgefallenen Kita-Besuch soll auf Antrag der Eltern erfolgen und vom Eigenbetrieb KiTa Bremen umgesetzt werden.

C. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Im Mai waren 8.176 Plätze bei KiTa Bremen belegt, hiervon waren 2.892 Eltern von der Beitragszahlung befreit, für 5.284 Plätze (Quote von 64,63%) wurde ein Beitrag erhoben. Die Beitragseinnahmen beliefen sich auf 543.019,- €. Bei der Rückerstattung eines halben Monatsbeitrags (21 Streiktage, Erstattung ab 11. Streiktag) sind für das Jahr 2015 vermutlich rd. 250 000 € durch KiTa Bremen aufzuwenden. Die Mittel stehen bei KiTa Bremen zur Verfügung.

D. Beteiligung / Abstimmung / Weiteres Verfahren

Der Senat hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sowie den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen in seiner Sitzung am 02.08.2016 zur Kenntnis genommen und der Einleitung des Beteiligungsverfahrens in der vorgeschlagenen Form zugestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetz- und des Ortsgesetzesentwurfes durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven hat keine Einwände gegen die Vorlage.

Der Zentralelternvertretung der Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen soll nach Beschlussfassung in der Deputation für Kinder und Bildung und im Jugendhilfeausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Anschließend sollen die Gesetzentwürfe nach erneuter Senatsbefassung im Haushalts- und Finanzausschuss erörtert und der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung über die Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sowie der Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vorlegt werden.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

(Staatsrat)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Vom **xx.xx.xxxx**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 26 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Beitragsrückerstattung

In Ortsgesetzen nach § 3 Absatz 6 können besondere Bestimmungen über die Rückerstattung von Beiträgen für den Fall der Nichtbereitstellung der Leistung für den Beitragsschuldner getroffen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Aus Anlass des Streiks der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen des städtischen Eigenbetriebs KiTa Bremen im Jahre 2015 sollen in der Stadtgemeinde Bremen Beiträge zurückerstattet werden. Für eine entsprechende Änderung des Ortsgesetzes bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Gebühren- und Beitragsgesetz, die hiermit geschaffen werden soll.

Ortsgesetz zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Vom **xx.xx.xxxx**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Nach § 2 der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 347; 1998 S. 93 – 2160-d-5), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 86) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 werden den Eltern auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem elften Tag der aufgrund des Streiks erfolgten Schließung der Einrichtung zurück erstattet. Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Notdienst in einem Kindergarten oder Hort der Stadtgemeinde Bremen in Anspruch genommen wurde. Der Antrag ist bis zum 31. März 2017 zu stellen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Aus Anlass des Streiks der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen des städtischen Eigenbetriebs KiTa Bremen im Jahre 2015 sollen in der Stadtgemeinde Bremen Beiträge zurückerstattet werden. Hierfür ist in der Beitragsordnung eine Rechtsgrundlage zu schaffen.